

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG); Widmung von Verkehrsfläche in der Gemarkung Niederwürzbach - Eisenbahnstraße

Gemäß den §§ 2 und 6 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) in der derzeit gültigen Fassung wird das nachstehende, stadt eigene Grundstück als Gemeindestraßen im Rahmen der jeweils geltenden Straßenvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen uneingeschränkt dem Gebrauch durch jedermann für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr gewidmet

Gemarkung Niederwürzbach

Flurstück Nr. 630/56

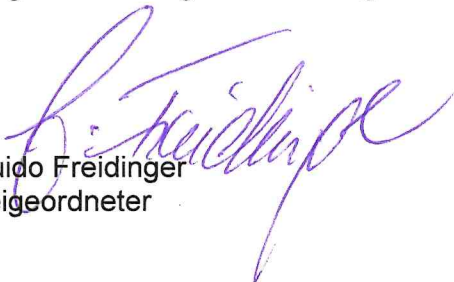
Gemeindestraße, groß 494 m²

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Blieskastel, Paradeplatz 5, 66440 Blieskastel, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Kreisrechtsausschuss des Saarpfalz-Kreises, Am Forum 1, 66424 Homburg, gewahrt.

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes erhoben werden.


Guido Freidinger
Beigeordneter

Anlage: Flurstücksplan

